



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 19.12.2013

Nummer 45

---

## Inhalt

- Ordnung für die Durchführung der Praxisphase im Studiengang „*Management im Gesundheitswesen*“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Die Ordnung für die Durchführung der Praxisphase im Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheitswesen in seiner Sitzung am 23.10.2013 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 12.12.2013 wie folgt genehmigt:

## Ordnung für die Durchführung der Praxisphase

---

### im Studiengang „Management im Gesundheitswesen“

der Fakultät Gesundheitswesen

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ an der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia.

#### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der sog. Praxisphase ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Sie soll die Studierenden an anwendungsorientierte Tätigkeiten heranführen. In ihr erhalten die Studierenden während des Studiums die Möglichkeit, die in verschiedenen Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Hierbei sollen die Studierenden bereits während des Studiums verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in organisatorische, ökonomische, rechtliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Die Praxisphase soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in konkreten Praxissituationen fördern und entwickeln helfen sowie zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.
- (2) Die Aufgabenstellung in einer Praxisphase soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht überschaubar sein, dem Umfang der Kompetenzen der Studierenden entsprechen und sie in die betrieblichen Abläufe einbinden.
- (3) Im Rahmen der Praxisphase soll eine anwendungsorientierte Bachelorarbeit angefertigt werden. Die Art und Durchführung der Bachelorarbeit regelt die geltende Prüfungsordnung des Studiengangs Management im Gesundheitswesen und unterliegt nicht dieser Ordnung.

#### § 3 Beginn und Dauer der Praxisphase

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist im letzten Fachsemester, in der Regel im sechsten Semester, eine zwölfwöchige Praxisphase eingeordnet. Eine Praxisphase soll nicht in die Vorlesungszeiten benachbarter Semester hineinreichen.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit in der Praxisphase muss mindestens 12 Wochen betragen. Dabei ist von der in der Praxisstelle üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft auszugehen. Gewährt die Praxisstelle der/dem Studierenden Urlaub, muss die Beschäftigungsdauer entsprechend verlängert werden. Das gilt auch im Krankheitsfall von mehr als vier Wochen.

- (3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist eine Mindestarbeitszeit von 20 Stunden je Woche nicht zu unterschreiten. Die Dauer der Praxisphase verlängert sich entsprechend, bis der Umfang der Arbeitszeit erreicht ist, die eine Vollzeitkraft in 12 Wochen abzuleisten hat.
- (4) Eine Praxisphase soll in einem zusammenhängenden Zeitraum bei nur einer Praxisstelle durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann durch einen begründeten Antrag bei der/dem Praxisphasenbeauftragten die Zweiteilung einer Praxisphase genehmigt werden. Für den kürzeren Teil soll die Dauer mindestens vier Wochen betragen.

#### § 4 Inhalt und Ausgestaltung

- (1) Der Career Service der Hochschule veranstaltet jeweils im Sommersemester eine Praxisphaseninformationsveranstaltung. Die Teilnahme ist für Studierende obligatorisch.
- (2) Die Praxisphasen sollen möglichst in Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, die dem Studienschwerpunkt entsprechen oder als verwandte Fachgebiete anzusehen sind.
- (3) Die Praxisstelle soll neben den vertraglichen Festlegungen u. a. gewährleisten, dass
  - a) ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
  - b) während der gesamten Praxisphase ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Arbeiten gewährleistet ist,
  - c) zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit eine/ein sachkundige/r Mitarbeiter/in zur Verfügung steht.
- (4) Eine Praxisphase kann auch im Ausland durchgeführt werden.
- (5) Spätestens vier Wochen nach Beginn einer Praxisphase ist der betreuenden Lehrkraft ein individueller Praxisphasenplan vorzulegen und über die Tätigkeitsbelange zu berichten.
- (6) Die Praxisphase wird fakultätsseitig durch das sog. ‚Seminar Praxisphase‘ begleitet, welches zur Vor- und Nachbereitung, sowie zur Auswertung der Tätigkeit in der Praxisstelle und der dabei gewonnenen Kenntnisse dient. Eine Teilnahme ist obligatorisch.
- (7) Während der in den Studiengang eingeordneten Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (8) Die im Studiengang eingeordnete Praxisphase hat aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. Eine freiwillige Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase ist auf Antrag grundsätzlich zulässig.

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs.

## § 5 Praxisphasenvertrag

Vor Beginn einer Praxisphase ist zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle ein Vertrag abzuschließen. Diese Ordnung ist Teil des Vertrags. Der Vertrag ist mit der Anmeldung dem Career Service vorzulegen. Es sollten die Vertragsformulare der Hochschule verwendet werden, die auf den Internetseiten des Career Service zu finden sind. Nur in Ausnahmefällen sollten unternehmenseigene Vertragsformulare verwendet werden, die im Wesentlichen den hochschuleigenen Verträgen entsprechen müssen. Eine Prüfung erfolgt durch den Career Service. Die Verträge müssen eine Kündigungsfrist während der Praxisphase enthalten.

## § 6 Praxisphasenbeauftragte/r

Die Fakultät beauftragt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, die/der eine sachgerechte Durchführung der Praxisphasen überwacht und als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner gilt. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung der zwischen den Praxisstellen außerhalb der Hochschule und der Hochschule auftretenden Fragen.

## § 7 Betreuung durch die Hochschule

Die Studierenden wählen zu ihrer fachlichen Betreuung während der curricular geforderten Praxisphase eine/einen prüfungsbeauftragte/prüfungsberechtigten Lehrende/Lehrenden (im Folgenden Dozentin/Dozent genannt) der Fakultät.

## § 8 Zulassung

Die Studierenden werden zu einer Praxisphase zugelassen, wenn

- a) die Anmeldung termingerecht erfolgt ist,
- b) der Praxisvertrag für eine Praxisphase durch den Career Service genehmigt wurde,
- c) ein/eine prüfungsbefugte Lehrende/Lehrenden ihre/seine Betreuung zugesichert hat (§ 7).
- d) Ferner werden nur die Studierenden zur Praxisphase zugelassen, die aus den ersten vier Semestern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Praxisphase mindestens 100 Leistungspunkte erreicht haben.

## § 9 Wechsel der Praxisstelle

Ein Wechsel der Praxisstelle aus wichtigem Grund ist während einer Praxisphase zulässig. Der Wechsel ist der Dozentin/dem Dozenten sowie dem Career Service anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der/des Praxisphasenbeauftragten und der Dozentin/des Dozenten.

## § 10 Anerkennung einer Praxisphase

- (1) Die Studierenden haben nach Abschluss der Praxisphase beim Studierenden-Servicebüro (SSB) einen Tätigkeitsnachweis (z. B. Zeugnis in Kopie) einzureichen.
- (2) Wurde eine Praxisphase vorschriftsmäßig durchgeführt und die zugehörige Prüfungsleistung abgelegt, wird die Praxis-

phase als „mit Erfolg abgeleistet“ anerkannt.

- (3) Die Lehrenden der Veranstaltung ‚Seminar Praxisphase‘ vermerken nach Abschluss des Seminars die erfolgreiche Teilnahme in der elektronischen Prüfungsverwaltung.
- (4) Wird die Anerkennung versagt, müssen der/dem Studierenden die Gründe der Ablehnung mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung kann entsprechend dem Widerspruchsverfahren der maßgebenden Prüfungsordnung Widerspruch beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingelegt werden.
- (5) Über eine erfolgreich durchgeführte Praxisphase stellt die Hochschule auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung aus.

## § 11 Gründe für die Nichtanerkennung

- (1) Die Anerkennung der Praxisphase wird grundsätzlich in folgenden Fällen verweigert:
  - a) Die Praxisstelle erklärt schriftlich, dass die durchgeführte berufspraktische Tätigkeit nicht den Anforderungen des Ausbildungsziels entsprochen hat.
  - b) Die Praxisstelle weist nach, dass den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Praxisphasenvertrag nicht nachgekommen wurde.
  - c) Die oder der Studierende war wegen nachgewiesener Krankheit oder anderer anerkannter triftiger Gründe für mehr als 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit nicht arbeitsfähig und hat diese Ausfallzeit nicht nachgeholt (§ 3 Abs. 2).
- (2) Wird eine Praxisphase wegen fehlender Voraussetzungen zunächst nicht anerkannt, bestimmt die/der Praxisphasenbeauftragte im Einvernehmen mit der Dozentin/dem Dozenten die Auflagen, nach deren Erfüllung eine spätere Anerkennung erfolgen könnte.

## § 12 Anrechnung von äquivalenten Tätigkeiten

- (1) Der einschlägige Abschluss einer Lehre wird grundsätzlich nicht auf die verlangte berufspraktische Tätigkeit in der Praxisphase angerechnet. Dies gilt auch für berufspraktische Tätigkeiten, die vor der Aufnahme des Studiums durchgeführt wurden.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums durchgeführt wurden und mit den Anforderungen als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise für die Praxisphase angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungsdauer trifft die/der Praxisphasenbeauftragte auf der Grundlage der gutachterlichen Beurteilung einer fachlich zuständigen Lehrkraft.
- (3) Anerkennungsfähig sind dabei Tätigkeiten, die nach dem Zeitpunkt ausgeübt wurden, zu dem die Voraussetzungen laut § 8 d) erfüllt waren.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden im Studiengang Management im Gesundheitswesen, die ab dem Sommersemester 2014 regulär in die Praxisphase gehen.